

Interpellation Hoare-St.Gallen (24 Mitunterzeichnende) vom 19. April 2010

IV-Leistungen unter Druck

Schriftliche Antwort der Regierung vom 26. Mai 2010

Susanne Hoare-Widmer-St.Gallen bezieht sich in ihrer Interpellation vom 19. April 2010 auf Schlagzeilen betreffend Reduktion der Anzahl IV-Renten und erachtet diese als geeignet, Unsicherheit unter Menschen, die von einer Behinderung betroffen sind, auszulösen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Vollzug der Invalidenversicherung ist keine kantonale Aufgabe. Die IV-Stellen bilden daher auch keinen Teil der kantonalen Verwaltung. Nach Art. 64 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (SR 831.20; abgekürzt IVG) überwacht der Bund den Vollzug des Gesetzes durch die IV-Stellen und sorgt für dessen einheitliche Anwendung. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) übt die fachliche Aufsicht über die IV-Stellen aus. Es überprüft insbesondere mit jährlichen Audits die Erfüllung der Aufgaben der IV-Stellen nach Art. 57 IVG (Art. 64a Abs. 1 Bst. a IVG). Das BSV übt auch die administrative Aufsicht über die IV-Stellen aus. Es gibt insbesondere Kriterien vor, um Wirksamkeit, Qualität und Einheitlichkeit der Erfüllung der Aufgaben zu gewährleisten, und überprüft die Einhaltung dieser Kriterien.

Es trifft zu, dass die IV heute viel weniger Renten zuspricht als vor den letzten beiden IVG-Revisionen. Gesamtschweizerisch hat die Zahl der Neurenten im Jahr 2009 nochmals um rund 10 Prozent abgenommen. Die IV gewährt heute 44 Prozent weniger neue Renten als im Jahr 2003, dem Jahr mit der höchsten Anzahl Neurenten, bevor die Trendwende einsetzte. Als Folge dieser Entwicklung hat auch der Rentenbestand weiter abgenommen. Im Januar 2006 wurde der Höchststand von 257'500 laufenden Renten ausgewiesen, bis Januar 2010 ging der Rentenbestand um 4,3 Prozent zurück. Trotz dieser Entwicklung musste die IV im Jahr 2009 ein Defizit von etwa 1,1 Mrd. Franken hinnehmen, ihre Schulden bei der AHV stiegen auf rund 14 Mrd. Franken (Quelle: Soziale Sicherheit CHSS 2/2010, S. 54).

Es war das erklärte Ziel der 4. und 5. IV-Revision, die Anzahl IV-Renten zu reduzieren. Bei der 4. IV-Revision wurde das Augenmerk vor allem auf die bessere medizinische Abklärung gelegt. So stehen den IV-Stellen seit dem Jahr 2004 zur Beurteilung der medizinischen Anspruchsvoraussetzungen interdisziplinär zusammengesetzte regionale ärztliche Dienste zur Verfügung. Bei der 5. IV-Revision lag das Schwergewicht bei der beruflichen Integration. Diese Massnahmen zusammen mit der verschärften Gerichtspraxis im Bereich der somatoformen Schmerzstörungen und ähnlichen syndromalen Leiden führten zu einer Reduktion der IV-Renten. So ist die in der Einleitung der Interpellation unter anderen angeführte Schlagzeile «bis 2018 sollen 12'500 Renten wegfallen» im Lichte der verstärkten Eingliederungsbemühungen der IV zu sehen. Gegen eine solche Absicht ist nichts einzuwenden, sofern das Ziel besteht und erreicht wird, die Betroffenen wieder nachhaltig in die Arbeitswelt zu integrieren. Dieses Bestreben wird mit der 6. IV-Revision fortgeführt. Die im ersten Revisionspaket (IV-Revision 6a) vorgesehenen Massnahmen erweitern und verstärken diese Anstrengungen der Invalidenversicherung, Menschen mit einer Behinderung so weit als möglich in das Erwerbsleben und in die Gesellschaft einzugliedern, statt ihnen eine Rente auszurichten.

Allerdings ist anzumerken, dass die rasche Kadenz der Änderungen des IVG auch Risiken birgt. Die Aufnahmefähigkeit der Wirtschaft als ein wesentlicher Eingliederungsfaktor sowie der steigende Personalaufwand für die Eingliederungsbemühungen sind zu berücksichtigen. Des

Weiteren wird die IV-Revision 6a nun beraten, bevor detaillierte Auswertungen über den Erfolg und die Nachhaltigkeit der 4. und 5. IV-Revision vorliegen. Die IV-Revision 6a erfolgt zudem in einer Phase, in welcher der Bund mehrere Sozialversicherungszweige saniert. Neben der 4. ALV-Revision führen auch die Revisionen der sozialen Krankenversicherung (Pflege- und Spitalfinanzierung) zu einer namhaften Mehrbelastung von Kantonen und Gemeinden. Es ist deshalb zu befürchten, dass das weitgehend unkoordinierte Sanierungsvorgehen des Bundes im sozialen Sicherungssystem zu Schwierigkeiten in den Kantonen führen kann, da diese Sanierungen auch oder wesentlich auf Kosten der unteren Staatsebenen erfolgen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Nach Einführung des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (SR 830.1; abgekürzt ATSG) im Jahr 2003 waren Verfügungen der IV mittels Einsprache anzufechten. Bereits Mitte des Jahres 2006 trat der im Rahmen der Massnahmen zur Verfahrensstraffung erlassene Art. 69 Abs. 1 IVG in Kraft, wonach Verfügungen der kantonalen IV-Stellen direkt vor Versicherungsgericht am Ort der IV-Stelle anzufechten sind. Den Geschäftsberichten der SVA der Jahre 2003 bis 2009 sind folgende Zahlen zu entnehmen:

Jahr	Anzahl
2003	797 Einsprachen
2004	761 Einsprachen
2005	939 Einsprachen
2006	665 Einsprachen
2007	494 Beschwerden
2008	528 Beschwerden
2009	460 Beschwerden

2. Angesichts der oben angeführten Zahlen kann nicht von einem generellen Trend nach oben gesprochen werden.
3. Gemäss der Statistik des Versicherungsgerichts (vgl. Amtsbericht der kantonalen Gerichte über das Jahr 2008, S. 57) erledigte dieses im Berichtsjahr 462 IV-Beschwerden. Die Art der Erledigung sieht wie folgt aus:

Entscheide	Anzahl
Nichteintreten	8
Gutheissung	63
teilw. Gutheissung	92
Abweisung	129
Abschreibung	158

Diese Zahlen geben keinen Aufschluss über Erfolgsquoten, wie von der Interpellantin gewünscht. Zum einen geht es nicht in allen IV-Fällen um Renten, zum anderen spricht das Gericht in den wenigsten Fällen direkt Renten zu. Vielfach werden die Fälle zu weiteren Abklärungen an die Vorinstanz zurückgewiesen. Zu beachten ist aber auch, dass die Urteile ans Bundesgericht weitergezogen werden können. Mithin ist es unmöglich, einen Gesamtbetrag zu beziffern.

4. Ein Vergleich mit anderen IV-Stellen ist nicht möglich.
5. Die Regierung hat, wie einleitend festgestellt, aus Zuständigkeitsgründen keinen Anlass und keine Möglichkeit, auf die Arbeit der IV-Stelle Einfluss zu nehmen.

Zu den Fragen 1. bis 3. in Sachen Eingliederung:

Die Sozialhilfestatistik umfasst keine direkten Angaben zu den Hintergründen der Sozialhilfebedürftigkeit bzw. der Situation der Personen, bevor sie Sozialhilfe bezogen. Aufgrund der Abhängigkeiten innerhalb der Leistungszweige im System der Sozialen Sicherung ist zu prüfen, ob beim Bund eine entsprechende Ergänzung angeregt werden soll. Die Verantwortung für die Evaluation der 4. und 5. IV-Revision liegt aber in jedem Fall beim Bund. Wie oben erwähnt, liegen dazu keine Daten vor.